

---

**Prüfung Medizinrecht**

**23. Juli 2014**

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 2 Aufgaben (plus 15 Seiten Gesetzestext)

**Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	17.5 Punkte	35% des Totals
Aufgabe 2	32.5 Punkte	65% des Totals
Total	50 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Fall 1 (35%)

Martin (72) wurde in den vergangenen zwei Jahren drei Mal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand erwischt. Bei seinem letzten Fernostaufenthalt vergass er seine Diabetesmedikamente, fiel deshalb ins Koma und kam fast ums Leben. Seine von ihm geschiedene Frau Maria fand in seiner Wohnung – anlässlich eines Besuchs – eine grosse Sammlung leerer Wodkaflaschen. Zudem teilte Martin Maria mit, dass er Fr. 42'000.– von seinem Bankkonto abheben und die Schweiz in der darauffolgenden Woche für immer verlassen möchte. Maria rief nach ihrem Besuch umgehend Martins Hausarzt an, um diesen über die Sachlage zu informieren und ihn zu bitten, doch etwas zu unternehmen. Am nächsten Tag suchte Martin den Hausarzt für eine Kontrolluntersuchung auf. Der Arzt wies Martin sogleich in die psychiatrische Universitätsklinik ein.

Martin verlangt eine gerichtliche Beurteilung des ärztlichen Unterbringungsentscheids. Bei der Gerichtsverhandlung erklärt der sachverständige Psychiater, Martin habe seit seiner Einweisung – mithin seit zwei Tagen – keinen Alkohol getrunken und zeige keinerlei Entzugserscheinungen. Zudem habe ihm Martin versichert, dass er seit dem unangenehmen Erlebnis in Asien genau auf die Einhaltung seiner Medikation achte.

Frage: Wie ist Martins Begehren zu beurteilen?<sup>1</sup> (Zivilprozessuale Überlegungen sind nicht anzubringen.)

---

<sup>1</sup> Gehen Sie davon aus, dass der Hausarzt über eine Bewilligung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 ZGB verfügt.

## Fall 2 (65%)

Zur Abklärung einer Schwangerschaft begibt sich Janine in die Privatpraxis ihrer Frauenärztin Frau Dr. Weber. Die Schwangerschaft wird festgestellt. Janine freut sich sehr. Sie teilt der Ärztin sogleich mit, dass für sie eine Abtreibung unter keinen Umständen in Frage kommt. Deshalb möchte sie lediglich Untersuchungen zulassen, die für einen guten Verlauf von Schwangerschaft und Geburt notwendig sind. Über allfällige Behinderungen des Babys möchte sie nicht informiert werden.

In der 12. Schwangerschaftswoche sucht Janine erneut die Praxis von Frau Dr. Weber auf. Hierbei handelt es sich um die zweite Konsultation. Frau Dr. Weber ist heute nicht ganz bei der Sache. Ihr Praxiskollege liegt mit einer Sommergrippe im Bett, weshalb sie ihn vertreten muss. Das gemeinsame Wartezimmer ist berstend voll. Frau Dr. Webers Gedanken kreisen um die Frage, wie sie die Sprechstunden heute möglichst kurz halten kann. Nachdem sie Janine einige Fragen zum Schwangerschaftsverlauf gestellt hat, führt sie routinemässig eine Ultraschalluntersuchung durch. Die dabei durchgeführte Nackentransparenzmessung (eine vermehrte Flüssigkeitsansammlung im fetalen Nacken wird als vergrösserte Nackentransparenz bezeichnet und erlaubt eine erste, allerdings eher ungenaue, Risikoabschätzung betreffend die Wahrscheinlichkeit, dass der untersuchte Fötus behindert sein könnte) ergibt einen auffälligen Befund. Ohne an den von Janine in der ersten Konsultation geäusserten Wunsch zu denken, informiert Frau Dr. Weber diese, es bestehe ein gewisses Risiko, dass ihr Kind behindert zur Welt kommen wird, und nun weitere Tests durchgeführt werden müssen. Entrüstet weist Janine die Ärztin darauf hin, dass sie ihr im ersten Gespräch gesagt habe, dass sie über ein eine allfällige Behinderung des Kindes betreffendes Untersuchungsergebnis nicht informiert werden wolle. Frau Dr. Weber kontert, dass das Gesetz sie dazu verpflichte, die Patientin zu informieren, wenn ihr oder dem Embryo Gefahr drohe. Der Verlauf des Arztgesprächs beschäftigt und betrübt Janine so sehr, dass sie sich eine Woche später dazu entschliesst, die Ärztin zu wechseln.

Frage 1: Hat Frau Dr. Weber Vorschriften des GUMG verletzt und wenn ja welche?

Frage 2: Kann Janine vertragliche Ansprüche gegen Frau Dr. Weber geltend machen (Bitte prüfen Sie alle Voraussetzungen durch, auch wenn Sie ein oder mehrere Punkte als nicht gegeben erachten)?

Beilage: Bundesgesetz über genetische Untersuchungen am Menschen (GUMG)